

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/10/6 E2642/2020 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.2021

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §34, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status subsidiär Schutzberechtigter betreffend eine Familie von Staatsangehörigen des Irans; mangelhafte Auseinandersetzung mit den Länderberichten: keine Deckung der Annahme, dass keine Gefährdung vorliege und eine ausreichende Grundversorgung bestehe, durch die lediglich oberflächlichen Ausführungen zur Situation im Herkunftsstaat

Rechtssatz

Die in den angefochtenen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) wiedergegebenen Länderberichte (UNHCR) beschränken sich auf oberflächliche Ausführungen zur allgemeinen Sicherheits-, Menschenrechts- und sozioökonomischen Lage im Iran, zur Konversion und Situation von Rückkehrern sowie auf Feststellungen zur Situation von Frauen. Zudem finden sich Länderberichte betreffend die spezielle Gefährdungslage für Minderjährige im Iran. Die Annahmen des BVwG, dass eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Beschwerdeführer nicht vorläge, sowie, dass die minderjährigen Dritt- und Viertbeschwerdeführerinnen im Falle ihrer Rückkehr nicht von geschlechterspezifischer Gewalt betroffen seien, ihre altersentsprechenden Grundbedürfnisse ausreichend gesichert seien und diese auch Zugang zum öffentlichen Schulwesen hätten, lassen sich daher aus den zitierten Länderberichten nicht ableiten.

Die Entscheidungen des BVwG erweisen sich sohin im Hinblick auf die Beurteilung einer den Beschwerdeführern im Falle der Rückkehr drohenden Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gemäß Art2 und 3 EMRK schon aus diesen Gründen als verfassungswidrig.

Entscheidungstexte

- E2642/2020 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.10.2021 E2642/2020 ua

Schlagworte

Asylrecht / Vulnerabilität, Kinder, Ermittlungsverfahren, Entscheidungsbegründung, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E2642.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at